Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/995

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 – 68070 – E – Am 2/70

Bonn, den 29. Juni 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Personalpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Entwurf der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates Nr. .../70 über die Regelung der Amtsbezüge für die ehemaligen Mitglieder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, deren Amtszeit am 1. Juli 1970 abläuft.

Der Entwurf der genannten Verordnung ist vom Sekretariat des Rates ausgearbeitet worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Entwurf ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung des Entwurfs durch den Rat ist zu rechnen.

Eine Begründung war dem Entwurf nicht beigefügt.

Brandt

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. . . ./70 des Rates über die Regelung der Amtsbezüge für die ehemaligen Mitglieder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, deren Amtszeit am 1. Juli 1970 abläuft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 6,

in der Erwägung, daß die Zahl der Kommissionsmitglieder entsprechend dem genannten Vertrag ab 2. Juli 1970 verringert worden ist,

in der Erwägung, daß es dem Rat obliegt, die Gehälter, Vergütungen und Ruhegehälter für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie alle als Bezüge anzusehenden Vergütungen festzusetzen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die am 1. Juli 1970 im Amt befindlichen Mitglieder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die für die Zeit vom 2. Juli 1970 bis zum 1. Juli 1974 nicht zu Mitgliedern der Kommission ernannt worden sind, haben vom 1. August 1970 bis zum 31. Dezember 1970 Anspruch auf Zahlung des Grundgehalts, der Familienzulagen und der Residenzzulage nach den Artikeln 2, 3 und 4 Absatz 1 der Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 721/70 (EGKS, EWG, Euratom) vom 20. März 1970 [2]).

Übt der Betreffende während dieser Zeit ein neues Amt aus, so werden die monatlichen Bruttobezüge, d. h. die Bezüge vor Abzug der Steuern, die er in seinem neuen Amt erhält, von der vorstehend vorgesehenen Zahlung abgezogen. Die Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 3 zweiter Satz und Absatz 4 der Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 2

Die Bestimmungen der Artikel 7, 8 und 9 der Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 finden unbeschadet der anderen Bestimmungen der betreffenden Verordnung ab 1. Januar 1971 auf die in Artikel 1 genannten ehemaligen Mitglieder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften Anwendung. Artikel 14 der genannten Verordnung findet auf diese Mitglieder vom 2. Juli bis zum 31. Dezember 1970 entsprechende Anwendung.

Der Zeitraum, in dem die in Artikel 1 vorgesehene Zahlung erfolgt ist, wird bei der Berechnung der Übergangsvergütung und der Ruhegehaltsansprüche berücksichtigt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 152 vom 13. Juli 1967, S. 2

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 89 vom 23. April 1970, S. 1

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident